

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn**
FREIE WÄHLER
vom 10.01.2013

Windkraft in der Region Main-Rhön

In der Region Main-Rhön wird derzeit der Regionalplan im Teilbereich „Windkraft“ fortgeschrieben. Dabei ergeben sich zahlreiche Reibungspunkte, vor allem auch, weil offenbar die Instrumentarien der Regionalplanung nicht mehr zu modernen Themen wie Energiewende passen. Wegen des nach wie vor kategorischen Ausschlusses von Windrädern in Naturparken kommt es beispielsweise im Landkreis Haßberge zu einer unzumutbar starken Konzentration von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in und rund um die Gemeinde Riedbach, während durchaus wirtschaftliche Standorte in den Naturparken Haßberge und Steigerwald derzeit nicht zur Disposition stehen. Der Akzeptanz erneuerbarer Energien ist der Verlauf der derzeitigen Regionalplanänderung ausgesprochen abträglich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann ist mit der Umsetzung der Ankündigung der Staatsregierung, die Kriterien für Windkraftanlagen in Naturparkzonen und in Waldgebieten zu ändern, zu rechnen, da die Kommunen im Landkreis Haßberge in ihren Planungen zur Energiewende durch diese Rechtsunsicherheit stark eingeschränkt sind?
2. Warum leitet man eine aufwendige, bürokratische Regionalplan-Fortschreibung ein, obwohl gravierende Änderungen der entsprechenden Parameter angekündigt sind?
3. Ist daran gedacht, die Regionalplanung insgesamt umfassend zu überarbeiten und zu modernisieren?
4. Welche Erkenntnisse hat das Ministerium zum Thema Infraschall und dessen Wirkung auf den menschlichen Organismus, da im Zusammenhang mit der Planung von Windkraftanlagen zunehmend auch mit „Infraschall“ argumentiert wird und dies als Grund angeführt wird, weitere Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten zu müssen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**
vom 27.02.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Regionalen Planungsverbände entscheiden in eigener Zuständigkeit, inwieweit sie im Rahmen ihrer regionalplanerischen Steuerungskonzepte auch Wälder als Standorte für Windkraftanlagen in Betracht ziehen möchten. Der Planungsausschuss der Region Main-Rhön hat am 8. Januar 2013 beschlossen, das bisherige Regionalplan-Ziel 5.3.3 mit dem Wortlaut „In geschlossenen Waldgebieten sind überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung auszuschließen“ aufzuheben. In der laufenden Regionalplanfortschreibung zur Nutzung der Windenergie ist folgendes Ziel vorgesehen: „Überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windkraftnutzung sind im Schutzwald, im Bannwald, im Naturwaldreservat, in Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen (ausgenommen „Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz“), in Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I sowie in Waldflächen mit sonstigen Aufgaben ausgeschlossen.“

Die vorgesehene Änderung stellt aus waldrechtlicher Sicht grundsätzlich eine Verbesserung dar, da die Regionalplanung nunmehr im Waldgesetz und in der Waldfunktionsplanung hinterlegte Begriffe zugrunde legt. Eine Rechtsunsicherheit ist daher nicht erkennbar.

Für die Änderung von Naturpark- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegt die Zuständigkeit nicht im staatlichen Bereich, sondern bei den Bezirken bzw. den Landkreisen. Insofern können die Kommunen im Landkreis Haßberge dann ihre Planungen in den Naturpark ausdehnen, wenn der Bezirk Unterfranken ein Zonierungskonzept für den Naturpark aufstellt und der Regionale Planungsverband Main-Rhön dort keinen Ausschluss der Windkraftnutzung im Regionalplan vorsieht.

Zu 2.:

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat frühzeitig eine Regionalplanfortschreibung eingeleitet, um vor dem Hintergrund der Energiewende ein räumliches Steuerungskonzept zur raumverträglichen Nutzung der Windenergie

zu entwickeln. Die Regionalplanfortschreibung wurde auf der Basis der vorhandenen Planungs- und Rechtsgrundlagen vorangetrieben. Neue Erkenntnisse und Grundlagen können dann Eingang in die Planung finden, sobald sie vorliegen. Dies kann – je nach Verfahrensstand – im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung oder einer späteren Teilfortschreibung sein. Ein Abwarten bis zur Vorlage von allen „gravierenden Änderungen der entsprechenden Parameter“ bzw. ein Abwarten bis zur jeweils jüngsten Version von Gutachten o. a. hätte zu Verzögerungen geführt, die der Dringlichkeit der Fortschreibung nicht angemessen wären.

Zu 3.:

Der Ministerrat hat am 2. Dezember 2009 beschlossen, die Landes- und Regionalplanung umfassend zu reformieren. Teil dieser Reform war die Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG). Dabei wurden die Regionalplanung als staatliche Aufgabe und deren Wahrnehmung durch die kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände im übertragenen Wirkungskreis bestätigt (Art. 8 ff. BayLplG). Das novellierte BayLplG ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Eine erneute Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der Regionalplaninhalte werden Vorgaben durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern getroffen. Nach dem Entwurf einer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern, die derzeit dem Landtag zu dessen Zustimmung vorliegt, sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Zu 4.:

Zur Wirkung von tieffrequentem Lärm und Infraschall auf den menschlichen Organismus existieren eine Vielzahl von Studien und Untersuchungen. Eine Literaturrecherche für die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Thema „Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall“ listete bereits im Jahr 1997 98 Literaturstellen auf. In den letzten Jahren sind viele Untersuchungen und Messberichte speziell auch im Zusammenhang mit Windkraftanlagen hinzugekommen. Für einen Einstieg in die Thematik bieten sich beispielhaft die von Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt geförderte Studie „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland“, Kapitel Infraschall (Link: http://www.dnr.de/downloads/infraschall_04-2011.pdf) oder die Broschüre des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ (http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf) an.

Schall wird als tieffrequent bezeichnet, wenn seine vorherrschenden Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz liegen. Schall im Frequenzbereich unter 20 Hertz wird als Infraschall bezeichnet. Bei derart niedrigen Frequenzen findet keine herkömmliche Hörwahrnehmung mehr statt. Allerdings kann Infraschall bei sehr hohen Pegelwirkungen noch Höreindrücke hervorrufen oder als Pulsation wahrgenommen werden, wobei dann ein unangenehmer Ohrendruck bis hin zu Unsicherheits- und Angstgefühlen hinzutreten

können. Je tiefer die Frequenz, umso höher muss allerdings der Schalldruckpegel sein, damit noch ein Höreindruck bzw. eine sonstige Wahrnehmung möglich ist.

Beispielsweise liegt die Wahrnehmungsschwelle bei 8 Hertz bei einem Schalldruckpegel von 100 Dezibel, bei 16 Hertz hingegen bei 76 Dezibel. Die Hörschwellen liegen bei Infraschall um etwa 3 Dezibel höher (103 Dezibel bei 8 Hertz, 79 Dezibel bei 16 Hertz), sodass eine nichtaurale Wahrnehmung noch vor einer Hörbarkeit auftreten kann. Die Hörschwelle für einen Ton von 50 Hertz im tieffrequenten Bereich des hörbaren Spektrums liegt demgegenüber bei etwa 40 Dezibel. Aufgrund der logarithmischen Pegelgröße Dezibel bedeuten diese unterschiedlichen Hörschwellen eine mit abnehmender Frequenz äußerst stark nachlassende Empfindlichkeit des Gehörs für Infraschall. Gegenüber einem gerade noch hörbaren tieffrequenten Ton von 50 Hertz ist bei 16 Hertz eine um etwa 8000-fache und bei 8 Hertz eine um etwa 2 Mio.-fache Schallintensität erforderlich, um hier ebenfalls eine Hörwahrnehmung auszulösen.

Infraschall kann durch technische Geräte wie z. B. Heizwerke und Kompressoren erzeugt werden. Er ist aber keineswegs nur menschengemacht, sondern schon aufgrund natürlicher Ursachen wie Windströmungen, Stürme, Gewitter oder Meeresbrandung ein ständiger Begleiter in unserer Umwelt.

In der Forschung besteht mehrheitlich Übereinstimmung, dass Einwirkungen von Infraschall, die unterhalb der Hörschwelle und der Wahrnehmungsgrenze liegen, unschädlich sind und keine unerwünschten Nebenwirkungen verursachen (vgl. z. B. Health Effects of Exposure to Ultrasound and Infrasound; Report of the independent Advisory Group on Non-ionising Radiation; 02/2010; Link: http://www.hpa.org.uk/web/HPAwebFile/HPAweb_C/1265028759369).

Dieser Ansatz wurde auch in der technischen Normung aufgegriffen. Einschlägig ist hier die DIN-Norm 45680 (1997) „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschmissionen in der Nachbarschaft“ und deren Fortschreibungsentwurf vom August 2011. Die in den Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen anzuwendende Beurteilungsgrundlage „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ konkretisiert durch Verweis auf diese Norm den notwendigen Schutz gegen Geräuscheinwirkungen auch für den in der Praxis eher seltenen Fall, dass tieffrequente Geräusche vorherrschen sollten.

Entgegen häufig geäußerten anderslautenden Vermutungen sind Windkraftanlagen gerade nicht als besonders relevante Quellen von Infraschall anzusehen. Auch nach neueren Untersuchungen an größeren Windkraftanlagen selbst bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten ist festzuhalten, dass bereits bei vergleichsweise geringen Abständen von ca. 200–300 m die im Infraschallbereich liegenden Schalleinwirkungen weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen (vgl. Abb. 5 in der oben genannten Broschüre des Landesamtes für Umwelt). Ohnehin können Windkraftanlagen schon aufgrund der Anforderungen in der TA Lärm im Hinblick auf die Begrenzung des hörbaren Schalls regelmäßig

nur in erheblich größeren Abständen von mehr als rd. 500 m zu schutzwürdiger Bebauung errichtet werden. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind selbst verursachte Infraschall stärker ist als der ausschließlich von der Windkraftanlage erzeugte Infraschall. In der Gemeinsamen Bekanntmachung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ der zuständigen Bayerischen Staatsministerien vom 20. Dezember 2011 wird eine Prüfung der Infraschallthematik bei Abständen zu Windkraftanlagen von 250 m und mehr nicht für geboten gehalten.

Soweit unterhalb der Wahrnehmungsgrenze für Infraschall noch Restrisiken diskutiert werden, die aufgrund der vorlie-

genden wissenschaftlichen Erkenntnisse (schon grundsätzlich) nie vollständig ausgeschlossen werden können, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz nicht, dass alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 28. Februar 2002, Az 1 BvR 1676/01). Gleichwohl hat das Bundesumweltministerium im Jahr 2011 eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall in den Umweltforschungsplan aufgenommen. Mit dieser mehrjährig angelegten Studie soll der Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung geprüft und gesichert werden, damit gegebenenfalls weitere relevante Effekte von Infraschalleinwirkungen erkannt oder auch unbegründete Befürchtungen noch klarer ausgeräumt werden können.